

er außerdem über das im allgemeinen übliche Maß hinausgehende Leistungen - bei der Erziehung, Betreuung und Pflege der Kinder erbracht, z.B. wegen Pflegebedürftigkeit des hinterbliebenen Ehegatten, so wird sich der Schadenersatzanspruch der Kinder unter den bereits dargelegten Gesichtspunkten insoweit erhöhen.

Schadenersatzansprüche bei Tötung beider Elternteile

Für die Berechnung des Schadenersatzanspruchs hinterbliebener Kinder infolge Tötung beider Elternteile ist aus dem bereits Gesagten folgendes abzuleiten:

Waren beide Elternteile berufstätig, so ist der Schadenersatzanspruch wegen des materiellen Unterhalts der Kinder in der Regel auf der Grundlage des bisherigen Nettoeinkommens jedes Elternteils in entsprechender Anwendung der OG-Richtlinie Nr. 18 zu berechnen. War nur ein Elternteil berufstätig, so kann nur von diesem Einkommen ausgegangen werden, da dieses den Lebensstandard der Familie bestimmte.

Hinsichtlich der Erziehung, Betreuung und Pflege der Kinder gilt für diesen Teil des Schadenersatzanspruchs ebenfalls der oben in Ziff. 2 dargelegte Grundsatz. Im Falle des Todes beider Elternteile müssen die Kinder stets von Dritten betreut und erzogen werden. Der Schadenersatzpflichtige hat deshalb für die Kosten aufzukommen, die den Kindern durch die Inanspruchnahme Dritter für die Erfüllung derartiger Leistungen erwachsen.

Befinden sich die Kinder in einem Kinderheim, so sind die Heimkosten, sofern diese den nach dem Nettoeinkommen der Eltern festzulegenden Betrag übersteigen, vom Ersatzpflichtigen bis zur vollen Höhe zu bezahlen.

Wurden die Kinder von fremden Bürgern aufgenommen und fordern diese Bezahlung für ihre Leistungen bei der Erziehung, Betreuung und Pflege der Kinder, so ist vom Ersatzpflichtigen dafür ein den gegebenen Umständen angemessener und ggf. tariflichen Bestimmungen entsprechender Betrag in Form einer monatlichen Geldrente zu zahlen.

Sind nahe Angehörige vorhanden (erwachsene Geschwister, Großeltern usw.), so werden die hinterbliebenen Kinder oftmals von diesen erzogen und betreut. Das entspricht zugleich dem Grundsatz des § 89 FGB. Die Leistungen dieser Angehörigen sind, wie oben in Ziff. 4 bereits ausgeführt, ebenfalls abzugelten und grundsätzlich nicht geringer zu bewerten als die Leistungen fremder Personen. Auch hier kommt es auf eine exakte Abgeltung der zu erbringenden Leistungen an. Sie sind unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Falles ggf. gemäß § 287 ZPO zu schätzen*. Diese Kosten sind somit Teil der Schadenersatzforderung der hinterbliebenen Kinder gegenüber dem Ersatzpflichtigen.

Anrechnung von Hinterbliebenenrenten auf den Schadenersatzanspruch

Erhalten Hinterbliebene von der Sozialversicherung Hinterbliebenenrente, so gehen die Ansprüche der Hinterbliebenen gegen den Ersatzpflichtigen in Höhe der gezahlten Renten auf die Sozialversicherung über*. In Höhe dieser Leistungen sind sie daher gegenüber dem Ersatzpflichtigen nicht aktiv legitimiert⁷. Zu bemerken ist allerdings, daß hinsichtlich der Altersversorgung der Intelligenz ein Forderungsübergang nicht ausdrücklich geregelt ist. Auch hier steht jedoch m. K. eine Anrechnung auf den Schadenersatzanspruch außer Zweifel.

* Vgl. § 73 der VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II S. 135).
⁷ Vgl. OG, Urteil vom 3. März 1959 - UzV 7/58 - (NJ 1959 S. 391; oGz Bd. 6 s. r.r.).

Dauer, Änderung und Wegfall des Schadenersatzes

Schadenersatzansprüche Hinterbliebener wegen Entziehung des Rechts auf Unterhalt bestehen gegenüber dem Verpflichteten grundsätzlich nur so lange, wie der Getötete auf Grund seines Alters, seines Berufs, seiner körperlichen und geistigen Kräfte sowie seiner persönlichen Verhältnisse mutmaßlich zur Gewährung von Unterhalt in der Lage gewesen wäre. Dabei kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß die Unterhaltspflicht mit Eintritt des Rentenalters des Verstorbenen geendet hätte. Es ist vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen, ob er — auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserwartung im Zeitpunkt des Schadensereignisses — noch im Rentenalter einer Beschäftigung hätte nachgehen können. In Betracht zu ziehen wäre auch, welche Rente der Verstorbene erhalten hätte und ob er davon noch Unterhaltsleistungen hätte erbringen können.

Im Urteilstenor muß daher unter Berücksichtigung der genannten Umstände zugleich der Endtermin der vom Ersatzpflichtigen zu leistenden Geldrente festgelegt werden.

Eine Änderung des vom Verpflichteten zu zahlenden Schadenersatzbetrags ist grundsätzlich dann gerechtfertigt, wenn eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse eingetreten ist, die für die Festlegung der Höhe der monatlichen Geldrente maßgeblich waren.

Maßgeblich ist dabei insbesondere das Einkommen des Berechtigten. Ändert sich dieses wesentlich nach oben oder nach unten, so kann das zur Erhöhung oder zur Herabsetzung, ja sogar bis zum Wegfall des Rentenbetrags führen. Maßstab der Festsetzung des Anspruchs bleibt grundsätzlich die Erhaltung der Lebensverhältnisse des Hinterbliebenen im Zeitpunkt des Schadensereignisses. Einkommensänderungen um etwa 50 M dürften allerdings die Höhe der als Schadenersatz zu zahlenden Geldrente kaum beeinflussen.

Soll eine künftige Erhöhung des Einkommens des Verstorbenen berücksichtigt werden, so setzt das eine gesicherte dahingehende Entwicklung voraus. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn der Verstorbene einen Beruf ausgeübt hat, für den die tariflichen Bestimmungen eine lediglich von der jeweiligen Dauer der Berufsausübung abhängige Gehaltssteigerung vorsehen (z. B. Lehrer), oder wenn er sich im Zeitpunkt des Schadensereignisses qualifizierte (z. B. Studium, Meisterlehrgang) und dies mit einer bestimmten Einkommenserhöhung nach Abschluß der Qualifizierungsmaßnahmen verbunden gewesen wäre. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Unterhaltsrente ist von vornherein unter Benennung der jeweiligen Zeitpunkte der Erhöhung festzulegen.

Maßgeblich für den Wegfall der vom Ersatzpflichtigen zu zahlenden Geldrente sind zunächst die im Gesetz selbst geregelte und im Urteil festzulegende Beschränkung der Zahlung auf den Zeitraum der mutmaßlichen Dauer des Lebens des Getöteten — für deren Schätzung statistische Angaben zu verwerten sind — und seiner Zahlungsfähigkeit sowie eine wesentliche Erhöhung des Einkommens des Hinterbliebenen, die ihm den Lebensstandard sichert, wie er zur Zeit des Schadensereignisses bestanden hat. Weitere Gründe für den Wegfall des Schadenersatzes sind der Eintritt der wirtschaftlichen Selbständigkeit hinterbliebener Kinder und die Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten. Schließlich sind die Aufnahme einer vollen beruflichen Tätigkeit durch den im Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht berufstätigen überlebenden Ehegatten, wenn damit der bisherige Lebensstandard erhalten bleibt, sowie der Tod des Hinterbliebenen Gründe für den Wegfall des Schadenersatzes.